

**Satzung
der Gemeinde Wiesenbach
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 11. Dezember 2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wiesenbach folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 23 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für eine Einzelwahlgrabstätte (Wahlgrab § 12 Abs. 1 c der Friedhofs- und Bestattungssatzung) **35,-- Euro**. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familienwahlgrabstätte (Wahlgrab, § 12 Abs. 1 a und b der Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt bei erstmaliger Nutzung **42,-- Euro** pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte - Erdgrab (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 a der Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt bei erstmaliger Nutzung **28,-- Euro** pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte - Urnenanlage (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 b der Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt bei erstmaliger Nutzung **71,-- Euro** pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (5) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 1 bzw. 4 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Benutzungsrechts nicht statt.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Zufüllen eines Grabes beträgt
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr **535,50 Euro,**
 - b) bei Aschenurnen **357,00 Euro,**
 - c) bei Aschenurnen mit vorangegangener Aussegnung **476,00 Euro,**
 - d) bei allen anderen Fällen bei einer Grabtiefe von 1,80 Meter **886,55 Euro,**
 - e) bei allen anderen Fällen bei einer Grabtiefe von 2,40 Meter **946,05 Euro,**
 - f) bei Exhumierungen **1.478,50 Euro.**
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt **50,00 Euro,**
- (3) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt **25,00 Euro.**
- (4) Für die Überführung einer Leiche innerhalb des Gemeindebezirks werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

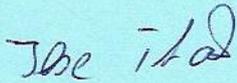
Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. August 2019 außer Kraft.

Gemeinde Wiesenbach
Wiesenbach, den 11. Dezember 2019



Ilse Thanopoulos
Erste Bürgermeisterin

